

Merkblatt zum Bezug von Ruhegehalt und Altersgeld für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in Hessen

Wiesbaden, Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Informationen gelten für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie hauptamtliche Beigeordnete gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit des Merkblatts wird nur auf hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Bezug genommen.

Mit Beginn des Ruhestandes besteht Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts. Sind die Voraussetzungen für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand nicht erfüllt, besteht ggf. Anspruch auf Altersgeld.

Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie oder er

- ✓ als Beamtin oder Beamter auf Zeit Amtszeiten von acht Jahren nach der Hessischen Gemeindeordnung oder vergleichbarem Landesrecht,
- ✓ als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
- ✓ das 55. Lebensjahr vollendet hat

und nicht erneut in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt berufen wird (§ 40 HGO bzw. § 37b HKO).

Die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand müssen kumulativ vorliegen, d. h. alle Voraussetzungen müssen zum Ende der Amtszeit erfüllt sein.

1. Voraussetzung: Ablauf der Amtszeit

Die Amtszeit endet durch Ablauf oder durch Abwahl.



2. Voraussetzung: Amtszeiten von mindestens acht Jahren

Bei der Ermittlung der Gesamtamtszeiten von acht Jahren zählen vorherige Amtszeiten nach der HGO bzw. HKO oder nach vergleichbarem Landesrecht anderer Bundesländer mit. Unterbrechungen sind unschädlich. Vorherige Amtszeiten werden auch dann mitgezählt, wenn hieraus bereits ein Versorgungsanspruch besteht.

Als Amtszeit gilt auch die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte.

3. Voraussetzung: Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn

Liegen insgesamt Amtszeiten von acht Jahren oder mehr vor, muss zusätzlich beim letzten Dienstherrn eine Amtszeit von fünf Jahren erreicht worden sein.

4. Voraussetzung: Vollendung des 55. Lebensjahres

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit muss mindestens das 55. Lebensjahr vollendet worden sein.

5. Voraussetzung: Keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt

Die erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt muss unmittelbar auf die vorherige Amtszeit folgen. Bei einer Unterbrechung kommt es zu einem Eintritt in den Ruhestand.

Ruhestand auf Antrag

1. Ruhestand auf Antrag mit Erreichen des 50. Lebensjahres

An Stelle des 55. Lebensjahres ist auf Antrag eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. Der Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden.

Die weiteren Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand (Ablauf der Amtszeit, Amtszeiten von mindestens acht Jahren, Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn und keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt) müssen daneben erfüllt sein.

Bei der Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag ist das Ruhegehalt für jeden Monat vor Vollendung des 55. Lebensjahres um 0,3 % zu mindern (Versorgungsabschlag). Dieser beträgt maximal 18 %. Bei einer Amtszeit von 20 Jahren vermindert sich der erreichbare Höchstversorgungsabschlag von 18 % für jedes weitere volle Jahr wieder um 10 %, also jeweils um 1,8 %.

Wird der Antrag vor Ablauf der Amtszeit nicht gestellt und erfolgt keine erneute Berufung in dasselbe oder in ein höherwertiges Amt, ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister entlassen.

2. Ruhestand auf Antrag wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtenengesetz

Mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtenengesetz (in der Regel das 67. Lebensjahr) erreicht wird, ist auf Antrag jederzeit eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand möglich.



Daneben müssen die weiteren Voraussetzungen

- ✓ Amtszeiten von mindestens acht Jahren nach der Hessischen Gemeindeordnung oder vergleichbarem Landesrecht und
- ✓ Erreichen einer Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erfüllt sein.

Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

Eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihr oder ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn sie oder er

- ✓ als Beamtin oder Beamter auf Zeit Amtszeiten von acht Jahren nach der Hessischen Gemeindeordnung oder vergleichbarem Landesrecht,
- ✓ als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
- ✓ das 50. Lebensjahr vollendet hat (§ 76a HGO bzw. § 49a HKO).

Auch hier kommt es zu einem Versorgungsabschlag wie beim Ruhestand auf Antrag, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister muss zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Beamtenverhältnis abgeleistet haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Nachversicherung in der Rentenversicherung.

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Bei festgestellter Dienstunfähigkeit während der Amtszeit wird die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister in den Ruhestand versetzt, wenn die Wartefrist von fünf Jahren erfüllt ist.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister muss zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Beamtenverhältnis abgeleistet haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Nachversicherung in der Rentenversicherung.

Ist die Dienstunfähigkeit Folge der Ausübung des Dienstes ohne Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die Wartefrist nicht. In diesem Fall erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Erfüllung der Wartefrist von fünf Jahren.



Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Altersgeld

Tritt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, weil eine oder mehrere der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist sie oder er entlassen. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Altersgeld.

Voraussetzung ist, wie auch beim Ruhestand, die Beendigung der letzten Amtszeit (Ablauf oder Abwahl). Zusätzlich müssen beim letzten Dienstherrn fünf Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet worden sein.

Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, zu stellen. Liegt Erwerbsminderung vor, ist der erste des Monats der Erwerbsminderung für den Beginn der Antragsfrist maßgebend. Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz erreicht wird (in der Regel das 67. Lebensjahr), es sei denn, es liegen Amtszeiten von mindestens acht Jahren vor.

Liegen Amtszeiten von mindestens acht Jahren vor, ruht der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes bis zum Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wurde. Auf Antrag ist ein früherer Bezug mit Ablauf des Monats der Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. In diesem Fall mindert sich das Altersgeld um einen Versorgungsabschlag, der sich wie beim Antrag auf Ruhestand errechnet.

Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften des HBeamtVG zur Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend anzuwenden.

Auf Antrag kann eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes durchgeführt werden. Mit der Nachversicherung erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

Nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hat die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 6 HGO Anspruch auf Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt maximal das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats.

Bei dem Übergangsgeld handelt es sich um einen Versorgungsbezug, d. h. andere Einkünfte aus einer Tätigkeit während des Bezugs des Übergangsgeldes können zu einer Kürzung des Übergangsgeldes führen.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag

Bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag vor Ablauf der Amtszeit besteht kein Anspruch auf Altersgeld nach der HGO bzw. der HKO.

Wurden zum Zeitpunkt der Entlassung beim letzten Dienstherrn fünf Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet, besteht ein Anspruch auf Altersgeld nach § 76 HBeamtVG. Das Altersgeld wird grundsätzlich auf Antrag mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Hessischen Beamtengesetz gezahlt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, zu stellen. Liegt eine Erwerbsminderung vor, ist der erste des Monats der Erwerbsminderung für den Beginn der Antragsfrist maßgebend.



Liegt eine Erwerbsminderung auf Zeit vor, verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

Allerdings sind zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes die Vorschriften des HBeamtVG zur Ermittlung des Ruhegehalts nur eingeschränkt anzuwenden. Die Höhe des Altersgeldes kann erheblich geringer sein als das Altersgeld nach Ablauf der Amtszeit.

Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann auf Antrag gemäß § 76 Abs. 4 HBeamtVG innerhalb von sechs Monaten nach Entlassung, jedoch vor Beginn des Bezuges von Altersgeld, erfolgen. Mit der Durchführung der Nachversicherung entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Hinweise

Sollte die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister von ihrem oder seinem Rückkehrrecht gemäß § 40a HGO Gebrauch machen und Amtsbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhalten, so ruht der Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Zahlung eines Altersgeldes für die Dauer des Bezugs. Dies gilt ebenfalls, für die Rückkehr in ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, sowie für Richter.

Nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung mehr. Dies gilt auch bei der späteren Gewährung von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld.

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Der Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder Beihilfe besteht.

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kommunalbeamten Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden

